

Vorlage des Staatsrates.**Gesetz**

vom

betreffend

**das Jagdrecht auf Staatsgütern und vom Staate verwalteten
Fondsgütern.**

Die Provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich
hat beschlossen:

§ 1.

(1) Sämtliche Jagdrechte und Fischereirechte des Kaisers und der Mitglieder des kaiserlichen Hauses auf Staatsgütern und vom Staate verwalteten Fondsgütern, einschließlich der aus einer unentgeltlichen Einräumung der Ausübung dieser Rechte fließenden Befugnisse, sind aufgehoben.

(2) Pachtverträge oder Abschußübereinkommen bezüglich dieser Jagdrechte sind gleichfalls aufgehoben.

(3) Auf Jagd- und Fischereirechte des Kaisers und der Mitglieder des kaiserlichen Hauses, die aus Jagd- und Fischereipachtverträgen entspringen, finden die Bestimmungen des Absatzes 1 keine Anwendung.

§ 2.

(1) Das Jagdrecht und Fischereirecht auf Staatsgütern und den vom Staate verwalteten Fondsgütern kann höchstens auf 10 Jahre verpachtet werden.

(2) Bestehende Jagd- und Fischereipachtverträge mit längerer Dauer erlöschen am 1. Februar 1919. Hat an diesem Tage das Pachtverhältnis noch nicht 10 Jahre gedauert, so erlischt es nach Ablauf des zehnten Pachtjahres. Afterpachtverträge und Abschußübereinkommen erlöschen zur gleichen Zeit.

§ 3.

(1) Endet ein Pachtvertrag (Afterpachtvertrag) gemäß den Bestimmungen der §§ 1 und 2 vor

Ablauf der Zeit, für welche der Pachtzins bereits entrichtet wurde, so hat der Pächter (Mterpächter) gegen den Verpächter Anspruch auf Rückersatz eines verhältnismäßigen Teiles des bezahlten Pachtzinses. Diese Bestimmung findet auf Abschlußübereinkommen sinngemäß Anwendung.

§ 4.

(1) Das Gesetz tritt mit dem ersten Tage des auf seine Kundmachung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Mit seinem Vollzuge ist der Staatssekretär für Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Justiz betraut.